

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1.

Jahrgang 1878.

1. 4. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 2. November 1877.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1. (Zu §. 22 Ziffer 1.) Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischjamen ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben: Stör (*Acipenser sturio*) 100 Centimeter, Lachs (*Salmo salar*) 50 Centimeter, Große Maräne (*Madue-Maräne*, *Coregonus maraena*) 40 Centimeter, Sandart (*Zander*, *Lucioperca sandra*), Raapfen (*Raapfen*, *Raapf*, *Schied*, *Aspius vorax*), Aal (*Anguilla vulgaris*) 35 Centimeter, Barbe (*Barbus fluviatilis*), Blei (*Brachsen*, *Brasse*, *Abramis brama*), Lachsforelle (*Meerforelle*, *Silberlachs*, *Strandlachs*, *Trump*, *Salmo trutta*), Maifisch (*Alse*, *Clupea alosa*), Finte (*Clupea finta*), Karpfen (*Cyprinus carpio*), Hecht (*Esox lucius*) 28 Centimeter, Schleie (*Schleie*, *Tinca vulgaris*), Mand (*Merling*, *Idus melanotus*) Döbel (*Münne*, *Möne*, *Squalius cephalus*), Forelle (*Salmo fario*), Makrele (*Nase*, *Chondrostoma nasus*), Aisch (*Mesche*, *Thymallus vulgaris*) 20 Centimeter, Karausche (*Carassius vulgaris*), Kleine Maräne (*Coregonus albula*), Rothfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Barsch (*Percia fluviatilis*), Plöke (*Rothauge*, *Leuciscus rutilus*) 15 Centimeter, Krebs (gemeiner Flußkrebz, *Astacus fluviatilis*) 10 Centimeter.

3) Fischjamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Zum Befehen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1878.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischjamen und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 3. (Zu §. 22 Ziffer 2.) Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§. 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Schneken, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winter-schonzeit (§. 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§. 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur in einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§. 6. Die Frühjahrs-schonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer: 1) auf den Rhein, 2) auf die Mosel, 3) auf die Saar, 4) auf die Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winter-schonzeit.

§. 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühlingschönzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schönzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Ränne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette verfestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schönzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühlingschönzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens fünf Tagen jeden in die Schönzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§. 8. Während der Dauer der in den §§. 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schönzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

§. 9. Die §§. 3 Alinea 2 bis §. 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schönzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 10. (Zu §. 22 Ziffer 3.) Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explosivender Stoffe (giftiger Räder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeköpft werden.

§. 12. Fischwehre, Fischräume und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 13. (Zu §. 22 Ziffer 4.) Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§. 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande am Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§. 15. (Zu §. 22 Ziffer 5.) Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schönzeiten in den §§. 3 bis 7 und §. 9, über verbotene Fangmittel in den §§. 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§. 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung

bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Friedenthal.

Privilegium

2. 1959.
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 450,000 Mark Reichswährung, vom 28. November 1877.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u. ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Cleve darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schulverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen, insbesondere zur Herstellung eines Wasserwerkes, ihr zur Aufnahme eines Darlehens von 450,000 Mark, geschrieben: Vierhundertfünfzig Tausend Mark, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich Nichts zur erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden ausgegeben 650 (sechshundertfünfzig) Stück Obligationen und zwar: zweihundertfünfzig Stück zu Tausend Mark und vierhundert zu Fünfhundert Mark, zusammen für vierhundertfünfzig Tausend Mark.

§. 2. Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres von der städtischen Gemeindefasse zu Cleve gegen Rückgabe der Zinscoupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Procent von dem Kapitalbetrage von 289,000 Mark und Ein ein halb Procent von 161,000 Mark der vorausgabten Obligationen und die Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch steht derselben jederzeit die Einlösung sämtlicher Obligationen oder eines Theils nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung zu.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

§. 3. Mit der Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, ist die in Gemäßheit des §. 2 des Privilegiums vom 6. Oktober 1862 der Stadt Cleve (Gesetzsammlung für 1862 Seite 355) von der Stadt-

verordneten-Versammlung niedergesetzte, aus drei Mitgliedern, von denen Eines aus der Stadtverordneten-Versammlung, Eines aus der Bürgerschaft und Eines entweder aus der Bürgerschaft oder aus den Stadtverordneten durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählen ist, bestehende Schuldentilgungs-Commission zu betrauen.

Dieselbe ist für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten von unserer Regierung zu Düsseldorf mit Verweisung auf den in ihrer bezeichneten Eigenschaft geleisteten Eid zu verpflichten.

§. 4. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 650 einschließlich und zwar die Obligationen zu 1000 Mark mit den Nummern 1 bis 250 einschließlich, zu 500 Mark mit den Nummern 251 bis 650 einschließlich, nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 5. Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zinscoupons und zwar für die Obligationen zu 1000 Mark jeder zu 22 Mark 50 Pf. und für jene von 500 Mark zu 11 Mark 25 Pf. in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nebst Talons nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons und Talons durch die Gemeindefasse an die Vorzeiger der alten Talons, gegen Einlieferung der letzteren, ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Obligationen, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Coupons und Talons werden mit den Facsimile-Unterschriften des Bürgermeisters, der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission und des Rendanten der Gemeindefasse versehen.

§. 6. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinscoupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindefasse zu Cleve bezahlt.

§. 7. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden, die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der Stadt Cleve.

§. 8. Die nach der Bestimmung unter §. 2 einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf eingelöst oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Nummern der ausgelosten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage durch die im §. 14 bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 9. Die Verloosung geschieht, unter dem Voritze des Bürgermeisters, durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung, sowie später über die sodann vorzunehmende Vernichtung der eingelösten Obligationen wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 10. Die Auszahlung der ausgelösten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth, durch die Gemeindefasse, an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelösten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 11. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelösten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission contrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an denendanten der Kommunalkasse verabsolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen, nach Vorzeigung der Obligation, bei der Gemeindefasse durch diese auszusahlen.

§. 12. Die Nummern der ausgelösten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der, nach der Bestimmung unter 8, jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung anheimfallen.

§. 13. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Cleve mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelösten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 14. Die unter §§. 5, 8, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, oder das an dessen Stelle tretende Organ, die Kölnische Zeitung, das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Düsseldorf und durch die Cleve'schen Lokalblätter.

§. 15. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen, finden die auf die Staatsschuldsscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16.

Juni 1819 wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden.

Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staateschazes — zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Cleve;

c) die in den §§. 5, 8, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 14 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7 vorbezo gener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des in den §§. 8 und 9 erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Inseigel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin, den 28. November 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Uchenbach. Friedenthal.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Cleve

Stadt-Obligation

Nr.

(L. S.)

über

. Mark Reichswährung.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 28. November 1877 hierdurch ausdrücklich ermächtigt, beurfunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation von

Mark Reichswährung, deren Empfang sie bescheinigen, als Darlehn von der Stadtgemeinde Cleve zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Procent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung

berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Cleve, am

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

N. N.

N. N.

N. N.

Eingetragen Controlbuch fol.

Der Gemeinde-Empfänger. N. N.

Hierzu sind die Coupons Serie I Nr. 1 bis 20 nebst Talons ausgereicht.

Rückseite.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 450,000 Mark Reichswährung vom 18. November 1877.

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon

zur Clever Stadt-Obligation über Mark

Reichswährung.

Nr.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die Serie Zins-Coupons für die 10 Jahre von 18 bis nebst einem neuen Talon bei der Kommunal-Kasse zu Cleve ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Besitzer der bezeichneten Obligation gegen besondere Quittung.

Der Bürgermeister.

N. N.

(Trockener Coupon-Stempel.)

Die Schuldentilgungs-Commission.

N. N.

N. N.

N. N.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I Coupon 1. Erster Coupon Mark

. Pf. zur Clever Stadtobligation über

Mark Reichswährung.

Nr.

Inhaber dieses empfängt am an halbjährigen Zinsen der vorbezeichneten Clever Stadtobligation aus der Clever Kommunkasse

. Mark Pfennige

Der Bürgermeister.

N. N.

(Trockener Coupon-Stempel.)

Die Schuldentilgungs-Commission.

N. N.

N. N.

N. N.

Der Kommunalsteuer-Empfänger.

N. N.

Verjährt am ten 18

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3. 1928. Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Niederland und mit Helgoland.

Vom 1. Januar 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Niederland und Helgoland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm;

2. eine Worttaxe

bei den nach Niederland gerichteten Telegrammen von 10 Pfennig,

bei den nach Helgoland gerichteten Telegrammen von 16 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 15. Dezember 1877.

Der General-Postmeister: Stephan.

4. 1949. Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Frankreich.

Vom 1. Januar 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Frankreich der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen eine Worttaxe von M. 0,16 für das Wort zur Erhebung gelangen. Bei den nach Algier (oder Tunis) gerichteten Telegrammen tritt dieser Taxe eine Zuschlagsgebühr von M. 0,12 für jedes Wort hinzu.

Bezüglich der Abrundung der Erhebungssätze gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Berlin W., den 23. Dezember 1877.

Der General-Postmeister: Stephan.

5. 7. Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

1. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der

Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

- 3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
 - 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
 - 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.
 - 6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
 - 7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.
- In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.
- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu 1. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu 1. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden

Superintendenten oder Consistoriums; zu 1. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten (1. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidrückung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel

beigedrukt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindjucht, Wasserjucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Arbeit zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerjohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Umständen oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder auch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der

Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenummerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einzahlung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlrn. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, statfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w., als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusssatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der königlichen allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt: B u r g h a r t.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. 1670. Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

V. Graf zu Eulenburg, Löwe, Hering,
Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem

Bemerkten veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 12. Oktober 1877. III. V. 5815.

7. 1960. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. d. Mts. sind auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen der bisherige Präsident Friedrich Bockmühl und die bisherigen Richter Gustav Wöller und Gustav Herzfeld als Präsident bezw. Richter unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, sowie der bisherige Ergänzungsrichter Wilhelm Dorff als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Düsseldorf auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt worden.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1877. I. III. 7325.

8. 1961. Nachdem die Bureaus der rheinischen Provinzialhilfskassen vom 1. Januar 1878 ab von Köln nach Düsseldorf verlegt und in dem Dienstgebäude der Provinzial-Feuer-Societät, Kirchplatz Nr. 17 untergebracht sein werden, weisen wir die uns unterstellten Behörden hiermit an, alle an die Provinzialhilfskassen adressirten Briefe und Sendungen vom 1. kommenden Monats ab dorthin zu richten.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1877. I. II. B. 5534.

9. 1962. Den Erwerbenden von Forst- und Domainen-Grundstücken, sowie denjenigen, welche Domainen-Abgaben abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorchriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den beiden Quartalen April bis September cr. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1877. III. IV. 1300.

10. 1966. Polizei-Verordnung,

betreffend die Vorlage gewerblicher Concessionen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unsers Regierungsbezirks was folgt:

§. 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine nach §. 16, §. 25 oder §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 concessionirte gewerbliche Anlage oder einen Dampfkessel betreiben, sind verpflichtet, die ertheilte Concessions-Urkunde einschließlich aller dazu gehörigen Zeichnungen und Schriftstücke den revidirenden Beamten an der Betriebsstätte selbst auf Erfordern jederzeit und unverzüglich vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

§. 2. Dieselbe Verpflichtung haben hinsichtlich des ertheilten Bau-Concessions die Besitzer derjenigen gewerblichen Anlagen, für welche auf Grund unserer Polizei-Verordnung vom 13. Oktober 1874, betreffend den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter wider Gefahren für Leben und Gesundheit, ein Bau-Concessions Seitens der Ortspolizei-Behörde ertheilt worden ist.

§. 3. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-

Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schenkwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, müssen in gleicher Weise auf Erfordern die ihnen ertheilte Concession in den Räumen, in welchen das Gewerbe betrieben wird, den revidirenden Beamten jeder Zeit vorlegen oder vorlegen lassen.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden ebenfalls auf die während der Geltung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 1. Juli 1861 ertheilten Concessionen, soweit dieselben noch in Wirksamkeit sind, Anwendung.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1877. I. III. 7086.

durch Erlaß vom 16. Dezember d. J. genehmigt, daß vom 1. Januar 1878 ab, 1) die Gemeinden Eppinghoven und Mellinghoven aus dem Standesamtsbezirk der Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr ausscheiden, und mit dem Standesamtsbezirk der gleichnamigen Stadtbürgermeisterei vereinigt, und daß 2) aus den, bisher zum Standesamtsbezirk der Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr gehörigen Gemeinden a. Broich, Saarn und Speldorf, ein besonderer Standesamtsbezirk unter dem Namen „Broich“, und b. Alftaden, Dümpten und Styrum, ein besonderer Standesamtsbezirk unter dem Namen „Styrum“ gebildet werde. Zum Standesbeamten der beiden letztgenannten Standesamtsbezirke ist der Bürgermeister Rheinen und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeisterei-Sekretair Dupin, beide in Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1877. I. II. B. 5518.

12. 1969. Nachstehende Nachweisung der Kohlen-Bewegung in den Häfen zu Ruhrort und Duisburg während der Jahre 1867/76 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 22. Dezember 1877.

I. R. 981.

A. Kohlen-Abfuhr.

Jahrgang.	Von der Cöln-Mindener Eisenbahn in dem Ruhrorter Duisburger Hafen.		Von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in dem Ruhrorter Duisburger Hafen.		Von der Ruhr in dem Ruhrorter Duisburger Hafen.		Summa in dem Ruhrorter Duisburger Hafen.	
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
1867	17,469,256	3,844,550	3,579,525	7,562,550	5,317,059	4,697,033	26,365,840	16,104,133
1868	16,869,200	3,885,400	5,109,110	7,565,900	3,512,754	3,229,725	25,491,064	14,681,025
1869	15,237,635	3,076,300	7,366,440	7,379,050	4,086,060	2,748,606	26,690,135	13,203,956
1870	11,338,217	2,140,950	8,871,050	6,773,900	3,964,647	2,922,926	24,173,914	11,837,776
1871	11,032,880	1,515,950	8,483,455	6,135,250	3,612,867	2,349,452	23,129,202	10,000,652
1872	9,416,525	1,344,400	10,155,245	5,645,350	3,788,070	2,593,570	23,359,840	9,583,320
1873	10,987,900	1,246,500	10,947,400	6,722,300	3,749,037	2,560,118	25,684,337	10,528,918
1874	11,383,330	1,262,400	8,142,700	5,373,200	688,324	769,224	20,214,354	7,404,824
1875	11,775,300	1,041,200	13,712,671	5,974,050	892,130	1,078,030	26,380,101	8,093,280
1876	14,576,400	1,451,100	14,647,966	6,683,150	281,929	1,010,931	29,506,295	9,145,181
Summa	130,086,643	20,808,750	91,015,562	65,814,700	29,892,877	23,959,615	250,995,082	110,583,065

Summa tot 361,578,147 Centner.

also durch-								
schnittlich								
pro Jahr	13008664,3	208087,5	9101556,2	6581470	298927,7	2395961,5	25099508,2	11058306,5
							36157814,7	Centner.

Nachweisung der Kohlen-Bewegung in den
B. Kohlen-

Jahr.	Köblitz und oberhalb aus dem Kuhreuter Duisburger Hafen. Centner.	Coln und oberhalb aus dem Kuhreuter Duisburger Hafen. Centner.	Düsseldorf und oberhalb aus dem Kuhreuter Duisburger Hafen. Centner.	Bis zur holländischen Grenze aus dem Kuhreuter Duisburger Hafen. Centner.
1867	7,408,695	901,920	64,475	684,435
1868	8,048,150	4,995,935	62,170	367,519
1869	8,349,438	4,703,138	1,223,623	1,742,943
1870	7,490,340	4,234,512	598,671	1,417,111
1871	6,243,127	4,381,237	525,425	1,165,369
1872	5,617,315	4,186,952	532,252	1,196,835
1873	4,898,204	4,351,696	287,883	928,003
1874	4,609,414	3,452,646	121,549	496,988
1875	6,758,511	3,324,091	155,722	694,150
1876	6,228,559	3,614,949	65,446	676,064
Summa	65,549,753	37,246,150	5,348,091	10,604,889
alle durch- schnittlich pro Jahr	6554975,3	3724615	534809,1	1060488,9

alle durch- schnittlich pro Jahr	6554975,3	3724615	534809,1	1060488,9	293923	134514,1	617801,6	297441,4
--	-----------	---------	----------	-----------	--------	----------	----------	----------

I. Allgemeine Notizen.

A. Aus dem Hafen zu Kuhreuter sind ausgefahren:

Jahr.	Anzahl der Schiffe.	mit Steinkohlen. Centner.	mit Eisen. Centner.	mit sonstigen Wätern. Centner.	Summa. Centner.
1871	7641	20,826,766	328,481	171,142	21,324,389
1872	8200	23,039,390	371,239	93,558	23,504,187
1873	9135	22,890,398	153,258	93,850	23,137,506
1874	8028	20,700,102	1,159,400	144,634	22,004,136
1875	9782	26,946,439	1,922,199	118,841	28,987,479
1876	10,401	28,754,525	1,487,369	222,623	30,464,517
Summa	53,187	143,157,620	5,419,946	844,648	149,422,214

alle durch- schnittlich pro Jahr	8864,50	23859603,34	903324,34	140774,67	24903702,34
--	---------	-------------	-----------	-----------	-------------

B. Auf den Kuhreuter Hafenbahnen sind transportirt worden:

Jahr.	durch die Köln-Mindener Eisenbahn				durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn			
	Steinkohlen. Centner.	Coaks. Centner.	sonstige Wätern. Centner.	Summa. Centner.	Steinkohlen. Centner.	Coaks. Centner.	sonstige Wätern. Centner.	Summa. Centner.
1871	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	9,395,125	21,400	4,763,017	14,179,542	10,155,245	—	2,639,645	12,794,890
1873	10,926,200	61,700	3,804,939	14,792,839	10,965,300	—	2,744,822	13,710,422
1874	11,372,500	10,800	444,000	11,827,300	8,146,500	—	2,580,153	10,726,653
1875	11,758,800	16,500	798,300	12,549,600	13,712,671	—	1,835,673	15,548,344
1876	14,540,700	35,700	832,350	15,408,750	14,647,966	—	2,342,786	16,990,752
alle durch- schnittlich pro Jahr	—	—	—	—	—	—	—	—
1872/76	57,993,325	146,100	10,613,220	68,752,645	57,628,182	—	12,142,881	69,771,063
	11598665	29220	2122644	13750529	11526636,40	—	2428576,20	13904212,60

Summa 1872/76 = 138,523,708 also Durchschnitts-Summa pro 1872/76 = 27704741,60
 Hierzu Summa total aus dem Jahre 1871 = 21,885,508.
 Summa 1871/76 = 160,409,216 also Durchschnitts-Summa pro 1871/76 = 27231536

Hafen zu Kuhreuter und Duisburg.
Abfuhr nach

Holland aus dem Kuhreuter Hafen Centner.	Belgien aus dem Kuhreuter Duisburger Hafen. Centner.	Oberhalb Kuhreuter Duisburg Centner.	Summa Hafen Kuhreuter Duisburg Centner.
13,210,520	—	1,293,705	1,444,805
13,962,620	3,155,394	618,865	256,441
14,408,495	3,109,861	165,097	171,122
13,166,610	2,687,001	74,722	69,217
12,358,157	1,780,959	—	—
14,979,691	2,280,402	75,290	68,941
14,651,236	2,825,555	1,031,540	339,095
14,075,247	3,282,874	333,483	71,249
17,264,278	3,195,348	1,079,698	363,062
19,071,670	2,880,286	1,195,891	473,865
147,448,632	24,197,670	5,877,430	1,804,987
			12,437,184
			6,028,987
			243033319
			98524790
			341558109 Centner.

14744863,2	2419767,7	58774,3	180498,7	1243718,4	602898,7	24303331,9	98524790
							34155810,9 Centner.

2. Nachweisung

der im Zeitraume von 1871/1876 zu Kuhreuter angekommenen beladenen Schiffe.

Jahrgang.	Zahl der angekommenen Schiffe mit			Summa der Schiffe.	Fracht derselben in Centnern		
	Eisen.	Eisenstein.	sonstige Wätern.		Eisen.	Eisenstein.	sonstige Wätern.
1871	534	521	305	1450	1,806,991	2,362,221	813,083
1872	888	748	508	2144	3,028,206	3,810,682	1,157,897
1873	755	607	919	2280	2,683,551	2,709,830	1,022,093
1874	448	348	1006	1802	1,495,637	1,177,722	1,478,813
1875	476	393	523	1392	1,786,721	1,799,061	939,835
1876	517	323	544	1384	2,056,966	1,323,749	1,240,826
Summa	3618	2940	3804	10,452	12,857,072	13,183,265	7,323,097

alle durch- schnittlich pro Jahr	603	490	649	1742	2142846,34	2197210,84	1220516,33
--	-----	-----	-----	------	------------	------------	------------

3. Nachweisung

der in den Jahren 1871/76 von Kuhreuter per Schiff versandten Steinkohlen.

Jahr.	Verlandte Steinkohlen Centner.	Witbin gegen das Vorjahr mehr Centner.
1871	20,826,766	—
1872	23,039,390	2,112,624
1873	22,890,398	—
1874	20,700,102	—
1875	26,946,419	6,246,317
1876	28,754,525	1,808,106
Summa	143,077,600	—
durchschnittlich pro Jahr	23846266,67	—



Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. 1885. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§. 11 bis 15 des Ausführgesetzes vom 7. Juni 1821 §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, sich in sechs Wochen bei uns, spätestens aber in dem auf den **6. Februar 1878**, Vormittags 10 Uhr an unserer Geschäftsstelle vor dem Herrn Regierungs-Rath Schröder anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen resp. die Hypothekenrechte auf die Ablösungskapitalien zc. erlöschen.

1. Ablösung der auf fiscalischen Grundstücken der Steuergemeinde Sterkrade zu Gunsten der katholischen Kirchengemeinden zu Stoppenberg und Werden ruhenden Reallasten, Kreis Mülheim an der Ruhr.

2. Ablösung der dem Kirchen- und Küsterei-Fonds der reformirten Kirchengemeinde Wülfrath, Kreis Mettmann, zustehenden Reallasten.

3. Ablösung der dem Adergut des Wilhelm Steinhoff in den Höfen, Gemeinde Homberg, Kreises Düsseldorf, gegenüber den geistlichen zc. Instituten obliegenden Reallasten.

4. Ablösung der auf dem Grundbesitz des Johann Abraham Kemna zu Barmen, insbesondere den Grundstücken Nr. 46, 47, 48, 50, 52 der Steuergemeinde Barmen Abtheilung 11 haftenden Reallasten.

5. Ablösung der dem Gymnasium zu Duisburg zustehenden Realabgaben.

6. Ablösung der der evangelischen Schulgemeinde zu Saarn, Kreis Mülheim an der Ruhr zustehenden Realabgaben.

Münster, den 23. November 1877.

Königliche General-Kommission für Westfalen zc.

14. 1963. Durch Erkenntniß des königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 18. Dezember 1877 ist Michael Honnen, ohne Stand, zu Mülhausen für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 24. Dezember 1877.

Der Ober-Prokurator: R i n g e.

15. 1965. Das königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 17. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schiffers Johann Beder aus Coblenz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Dezember 1877.

Der General-Prokurator:

Dr. Freiherr von Sekendorff.

16. 1967. In Barmen, Grefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Mülheim an der Ruhr und Wesel, wo Packetbestellungsfahrten bestehen, können vom Publikum von jetzt ab abzusendende Packete ohne Werthangabe den Packetbestellern gegen Zahlung einer Einmahlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Bestellgeldes (10 Pfennig für Packete bis 5 Kgr. und 15 Pfennig für schwerere Packete) an denjenigen Stellen, wo das Fuhrwerk jeweils anhält, zum Zwecke der Abgabe bei der Postanstalt mitgegeben werden.

Den im Frankirungsfalle zu entrichtenden Frankobetrug zieht der Packetbesteller ein.

Düsseldorf, den 26. Dezember 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath:
Friedrich.

17. 1968. Der Zimmer- und Maurermeister Heinrich Hermann Elshorst hier selbst, welcher vor einigen Jahren das Amt eines Gerichtstaxators wegen geschäftlicher Behinderung niedergelegt hatte, ist auf seinen Antrag, nachdem derselbe als gerichtlicher Sachverständiger zur Abschätzung des Werths von Gegenständen aufs Neue ein für alle Mal vereidigt ist, als gerichtlicher Taxator zur Abschätzung von Mobilien und Immobilien wieder angenommen und bestellt.

Duisburg, den 22. Dezember 1877.

Königliches Kreisgericht.

18. 3. Der Sitz der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ist auf Grund Allerhöchster Genehmigung an heutigen Tage nach Düsseldorf verlegt worden. Briefe, Geldsendungen zc. sind daher von jetzt ab an die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nach **Düsseldorf** zu richten. Die Büreaus der Hülfskasse befinden sich daselbst in dem Dienstgebäude der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät: Kirchplatz 17.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird gemäß §. 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 fortfahren:

1. Darlehn zu geben entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Bewilligung der Abtragung in Terminalzahlungen, welche in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen dürfen, an

1. Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen, eingetragene Genossenschaften und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten,

2. ländliche Grundbesitzer zu Culturverbesserungen.

3. Unternehmer nützlicher gewerblicher Anlagen, insbesondere solcher, die auf Einrichtung neuer Erwerbszweige gerichtet sind.

Der gewöhnliche Zinsfuß ist 5 vom Hundert; ausnahmsweise, jedoch stets nur bei Darlehn, welche in einer Summe 30,000 Mark übersteigen, kann ein ermäßigter Zinssatz von 4½ Prozent bewilligt werden.

Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer durch alle Amtsblätter der Provinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

II. Depositen anzunehmen von

1. Provinzial-Instituten, Kreisen, Gemeinden, Kirchen, Sparkassen und eingetragenen Genossenschaften,

2. Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen,

3. Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen und dieselben zu verzinzen

A. bei dem Vorbehalte einjähriger Kündigungsfrist mit 4% ohne Rücksicht auf die Höhe der deponirten Summe;

B. bei dem Beding kürzerer Kündigungsfristen, als welche bei Beträgen

a. bis zu 300 Mark vier Wochen,

b. bis zu 6000 Mark drei Monate,

c. über 6000 Mark sechs Monate

zur zugelassen werden, mit 3 Procent von den ersten 1800 Mark eines und desselben Hinterlegers und mit 2 1/2 Procent für die diese Summe übersteigenden Beträge.

Die zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch zehn theilbaren Beträgen portofrei an uns oder an unsere Rendantur einzusenden.

Düsseldorf, den 1. Januar 1878.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse:
Seul.

19. 5. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 27. November 1877 ist die Ehefrau des Schmiedes August Weißbrod, Catharina, Margaretha, geborene Kuhn aus Kemscheid, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 2. Januar 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

20. 6. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 27. November 1877 ist der frühere Bandwirker Julius Kofz aus Nächstebreck, Amt Langerfeld zuletzt zu Barmen wohnhaft und gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 2. Januar 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

Sicherheits-Polizei.

21. 1964. In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1877 sind zu Süchteln-Vorst aus dem Stationsgebäude der Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn mittels Einsteigens und Erbrechen eines eisernen Gelschrankes ungefähr 25 Mark 80 Pf., 2 Rasirmesser, eins gezeichnet + G. B. und einem Anker, entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 24. Dezember 1877.

Der Ober-Procurator: R i n g e.

Personal-Chronik.

22. 7. Kommunal-Verwaltung.

Der Ackerer Johann Wilhelm Hebben ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Materborn ernannt worden.

Patente.

23. 1. Das den Herren Francois Durand u. Charles Chaptel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe ist aufgehoben.

24. 2. Das den Ingenieuren Herren A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unter dem 25. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Stein-Zerkleinerungsmaschine mit eigenthümlich konstruirten Brechbacken, ist aufgehoben.

25. 10. Das dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin unter dem 22. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist, — soweit dasselbe die Steuerung der Gaskraftmaschine betrifft — aufgehoben worden.

26. 8.

Nr. der Bekanntm.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 1, 2 und 3 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung bis zum

44 Lehrer an der katholischen Volksschule in Griethausen, Kreis Cleve. Einkommen: 990 Mark, freie Wohnung und 2 Gärten, sowie Vergütung für Heizen und Dinte u. von 120 Mark.

10/1

104 Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hemmerden, Kreis Grevenbroich. Einkommen: 900 Mark und Miethschädigung.

schleunigt

Nr. der Bekanntm.		Meldung bis zum
105	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Zons, Kreis Neuß. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	—
106	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hüls, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark, steigend von 6 zu 6 Jahren bis 1050 Mark, sowie Miethsentschädigung von 75 Mark.	—
107	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Bremen, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 Mark, freie Wohnung und Garten, sowie Entschädigung für Heizen, Federn zc. von 105 Mark.	15/1
108	Zwei Lehrer oder Lehrerinnen an den evangelischen Volksschulen in Tönisheide und Fingscheidt, Kreis Mettmann. Einkommen: 1350 bezw. 1200 Mark.	—
109	Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule in Brühl bei Solingen. Einkommen: 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 30 Mark bis 1650 Mark, sowie freie Wohnung und Garten zc. zc.	baldigt
110	Kreisbote in Mörs. Einkommen: 810 Mark, steigend bis 1050 Mark und Wohnungsgelbzuschuß von 72 Mark.	20/1